

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HOHENWEILER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14.12.2023

3. Verordnung: Lärmschutz-Verordnung

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler vom 11.12.2023 wird gemäß § 2 des Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1987 idF LGBl. Nr. 37/2018 verordnet:

§ 1 Verwendung lärmeregender Geräte

Die Verwendung lärmeregender Geräte, zB Rasenmäher, Heckenscheren, Häckseln, Hochdruckreiniger, Motor- und Kreissägen ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Die Verwendung solcher lärmeregender Geräte wird Montag bis Freitag auf die Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr beschränkt. An Samstagen gilt dies von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17 Uhr.

§ 2 Ausnahmen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lärmerregungen, die anderen bestimmten Verwaltungsgebieten, wie insbesondere dem Bauwesen, den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, dem Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt sowie der Schifffahrt oder dem Kraftfahrwesen zuzuordnen sind.

§ 3 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 15 Abs 1 lit a Landes-Sicherheitsgesetz dar.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 42/2022 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

W o l f g a n g L a n g e s

